



RESOLUTION

Nationaler Rat der Balkaren

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), verabschiedet anlässlich ihrer Sitzung am 19. Mai 2012 in Moskau, Russland, folgende Resolution

Übersetzung aus dem russischen Original

„Über die kritische Situation des repressierten balkarischen Volkes in der Kabardinisch-Balkarischen Republik der Russischen Föderation“

Nach der Rückkehr des repressierten balkarischen Volkes aus der Verbannung in die Heimat sind bereits 55 Jahre vergangen. Jedoch wurde es trotz der gesamten zwischenzeitlich geschaffenen rechtlichen Basis, einschließlich des in Russland seit 1991 geltenden Föderalen Gesetzes „Über die Rehabilitation der repressierten Völker“, bis heute nicht sachgemäß rehabilitiert, wie dies im besagten Gesetz vorgesehen ist.

Insbesondere wegen langjähriger Gegenwirkung der Führung der Kabardinisch-Balkarischen Republik (KBR) gegen die praktische Rehabilitation des repressierten balkarischen Volkes mit gleichzeitiger deutlicher Distanzierung der höheren Organe der Staatsmacht des Landes von diesem Problem, warten vier balkarische Verwaltungsbezirke und drei separate Siedlungen, welche vor der Deportation bestanden, bis heute auf ihre Wiederherstellung.

Gleichzeitig wurde den Balkariern durch die neue Verfassung Kabardino-Balkariens von 1997 der ihnen früher garantierte Rechtssubjektstatus gänzlich entzogen, somit wurden sie aus einem gleichberechtigten, in eigener Heimat lebenden Volk in einen gesichtslosen und daher entrechteten „Bevölkerungsteil“ dieser Republik verwandelt.

Aus solcher Staatspolitik ergab sich die Tatsache, dass die Balkarier mangels eigener Territorial- und Wahlbezirke eigentlich keine Möglichkeit hatten, sich im Namen des eigenen Volkes nicht nur in der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation (RF), sondern auch im Parlament der Kabardinisch-Balkarischen Republik vertreten zu lassen, während ihnen wegen der Nichtübereinstimmung der Republikgesetzgebung mit föderalen Vorgaben auch lokale Selbstverwaltung geraubt wurde.

Somit verlor das balkarische Volk bereits gegen Ende der 1990er Jahre seine grundlegenden politischen, wirtschaftlichen, territorialen und zum Teil auch seine bürgerlichen Rechte. Die zwischenzeitlich von Moskau gezielt bereitgestellten budgetären Mittel wurden von der Führung der KBR größtenteils zweckfremd verwendet. Mehr noch, sie wurden von Beamten offen verwirtschaftet und verschoben. Und auch soziale Vergünstigungen, die für alle repressierten Bürger der RF auf föderaler Ebene gesetzgeberisch garantiert wurden, wurden in der Republik für die Balkarier unter verschiedenem Vorwand zunichte gemacht.

Eine weitere echte nationale Plage, die das balkarische Volk jetzt bereits im 21. Jh. an den Rand einer ethnischen Katastrophe führen kann, bildete die Annahme der beiden Republikgesetze, nämlich Nr. 12-RZ und Nr. 13-RZ vom 27.02.2005.



Dabei geht es darum, dass die Führung der KBR, sich ausgerechnet auf diese Gesetze stützend, die sowohl dem Föderalen Gesetz Nr. 131-FZ vom 06.10.2003 „Über allgemeine Grundsätze der Organisation der lokalen Selbstverwaltung im Raum der Russischen Föderation“, als auch einer Reihe von Bestimmungen der Verfassung der RF widersprechen, unter Missachtung der Stellungnahme ihrer 15tausendköpfigen Bevölkerung, d.h. durch eigene Verfügung, die Wahlgorgane der lokalen Selbstverwaltung der beiden größten balkarischen Siedlungen Chasanja und Belaja Retschka auflöste und ihre Verwaltungsgebiete an die Stadt Naltschik übergab.

Überdies wurden von ihrem Parlament das oben erwähnte Föderale Gesetz und die geltende Anordnung der Regierung der RF ein weiteres Mal demonstrativ ignoriert, die beide auf dem Territorium des landarmen Kabardino-Balkariens keine Bildung der zu keiner Ansiedlung gehörenden Territorien (inter-settlement areas) zulassen, und 80% balkarischer Territorien in diese genannte Kategorie übergeführt, angeblich zwecks ihrer nachfolgenden Übergabe in die Republikhoheit.

In der Tat bedeutete dies, dass die regierende ethnisch- und stammesgestützte Familiengemeinschaft in der Republik dem repressierten balkarischen Volk seine größte Kostbarkeit wegnahm, um über diese frei nach eigenem Ermessen zu verfügen. Dabei verwandelte sich das Volk automatisch in eine vertriebenes auf eigenem Boden, der für ihn nicht nur seine historische Heimat und sein Lebensraum bedeutet, sondern auch seine einzige Existenzquelle für die absehbare Zukunft darstellt.

Derartige Situation ist unzulässig, so dass die FUEN sich deswegen wiederholt an die Führung der RF und der KBR wandte, jedoch gibt es bei der Lösung dieses Problems leider bis heute keine positiven Ergebnisse.

Die einzige Veränderung der früher entstandenen Situation bestand darin, dass sich die Führung der KBR mit aktiver Unterstützung einer Reihe hochgestellter föderaler Beamter nach dem Eingreifen der Verfassungsgerichts erneut bemüht, den Begriff „zu keiner Ansiedlung gehörende Territorien“ (inter-settlement areas) als „Weideteritorien“ hinzustellen und dem balkarischen Volk dieselben Ländereien und wieder zu gleichem Zweck wegzunehmen.

Vor dem Hintergrund der obigen Sachverhalte wäre hervorzuheben, dass das balkarische Volk tüchtig und gesetzestreu ist und nie gegen das eigene Land auftrat, wovon sein fast 200jähriges Leben innerhalb Russlands zeugt, für dessen Wohl es in den friedlichen Jahren arbeitete und sich auch in der Kriegszeit einsetzte.

Daher sieht es heute recht paradox aus, dass ihr wesentliches und wichtigstes Problem darin besteht, dass die Balkarier als Staatsbürger der RF in einem Rechtsstaat leben wollen und bereits seit 20 Jahren die Führung des eigenen Landes erfolglos auffordern, ihnen gegenüber keine vorgetäuschte Rehabilitationstätigkeit, sondern vollwertige Umsetzung der geltenden Föderationsgesetze desselben Staates entgegenzubringen!

Als Antwort darauf erhalten sie eine erbitterte Gegenwirkung seitens der Machtorgane Kabardino-Balkariens, bis hin zur bewaffneten Form, und bestenfalls nur elementare formale Antwortschreiben aus Föderaler Zentrale oder ihre stillschweigenden Absagen.

Derartige Politik steht im Widerspruch nicht nur zu allgemein üblichen Normen des internationalen Rechts, sondern auch zu den Gesetzen der Russischen Föderation schlechthin.



Überdies führt sie zum wachsenden Schwund des Vertrauens gegenüber dem System der Staatsmacht seitens des ehemals ungerecht bestraften und heute betrogenen Volkes.

Ferner entstehen daraus Spannungen in der Region und bewegen lokale Jugendliche (und nicht nur die balkarische!) in Richtung Radikalisierung, indem Konfliktpotentiale geschaffen werden, die von extremistischen und terroristischen Organisationen verschiedenen Schlages ausgenutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund ersucht die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen den Präsidenten, das Parlament und die Regierung der Russischen Föderation wie folgt:

- Entsprechend dem Gesetz der RF „Über Rehabilitation der repressierten Völker“ vom 04.1991 sind dringende Maßnahmen zu ergreifen, gerichtet auf garantierte tatsächliche und vollumfängliche Rehabilitation des früher repressierten und heute am Rand des Verschwindens stehenden balkarischen Volkes;
- Die Führung Kabardino-Balkariens soll aufgefordert werden, das gesamte Territorium der Republik in Erfüllung des geltenden Föderalen Gesetzes Nr. 131-FZ vom 06.10.2003 voll und restlos zwischen den darauf bestehenden Ansiedlungen zu verteilen und ihnen reale lokale Selbstverwaltung zu ermöglichen. Dabei sind jegliche Versuche legalisierter Wegnahme der Volksländereien unter dem Vorwand der Bildung jeglicher „zwischen Ansiedlungen liegender, angrenzender, Weide- und sonstiger Territorien“ auszuschließen, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind.

Schließlich hält es die FUEN als notwendig, sich an die UNO und den Europarat mit dem Gesuch zu wenden, dem repressierten balkarischen Volk möglichst zur vollumfänglichen, gesetzlich vorgesehenen Rehabilitation und zur Umsetzung seines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf reale lokale Selbstverwaltung im Rahmen seiner ethnischen Ansiedlungen zu verhelfen.